

Berlin, den 14. März 2022

## **Schutz- und Hygienekonzept der Finow-GS - Schuljahr 2021/2022** **Stufe GRÜN (gültig ab dem 14.03.2022)**

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept basiert auf der Grundlage vom „Musterhygieneplan Corona der Senatsverwaltung“ vom 09.03.2022 sowie dem „Corona-Stufenplan für Berliner Schulen“.

Die wichtigste Grundregel ist ein striktes Beachten der vorgeschriebenen Hygieneregeln.

Es ist zwingend notwendig, diese Schutz- und Hygienehinweise von allen Beschäftigten, dem Schulträger, allen Schüler\*innen sowie allen weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen ernst zu nehmen und umzusetzen.

Dazu gehören bekanntermaßen folgende Grundregeln:

- **Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten**
- die Mindestabstandsregelung soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden sowie im Umgang mit den Eltern
- das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske möglich
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene, regelmäßiges und gründliches Händewaschen
- Einhalten der Nies- und Husten-Etikette in die Armbeuge
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden
- persönliche Gegenstände nicht mit anderen Personen teilen (z.B. Trinkbecher, Unterrichtsmaterialien, usw.).
- nicht mit den Händen das Gesicht berühren, insbesondere die Schleimhäute an Mund, Nase, Augen
- bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbaren Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Folgende Verhaltensregeln und Maßnahmen sollen helfen, uns alle vor einer Corona-Infektion zu schützen und gesund zu bleiben.

### **1. Wichtigste Maßnahmen**

#### **1.1. Mund-Nasen-Bedeckung**

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

In der Stufe grün dürfen während Klassenarbeiten, Tests und Präsentationen die Gesichtsmasken von Schülerinnen und Schülern am Sitzplatz abgenommen werden.

Für sämtliche Wege im Schul- und Hortgebäude sowie in den Sanitärräumen gilt ebenfalls die Maskenpflicht.

Im Freien, auf dem Schulhof, darf die Maske abgenommen werden.

Eine Ersatzmaske im Schulrucksack sollte jedes Kind immer dabei haben. Kinder, die ohne Schutzmaske in die Schule kommen, müssen am Schultor einen Moment warten. Sie bekommen eine Ersatzmaske. Die Anzahl der Ersatzmasken ist begrenzt.

OP-Masken liegen im Sekretariat zur Verfügung.

## 1.2. Testpflicht

### 1.2.1. Selbsttestungen für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet sich bis auf weiteres dreimal wöchentlich selbst zu testen. Die Selbsttestungen finden montags, mittwochs und freitags jeweils in der 1. Unterrichtsstunde im Klassenraum unter der Aufsicht von den Pädagogen statt.

Es gilt eine Härtefallregelung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Antigen-Tests vornehmen können.

### 1.2.2. Testpflicht für an Schule Beschäftigte

Alle Beschäftigten, die an der Schule tätig sind (Lehrkräfte, Erzieher\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Sekretariatskräfte, Hausmeister, Reinigungspersonal, Mensapersonal u.a.) sind dazu verpflichtet, beim Betreten der Schule, einen Testnachweis bei sich zu führen, der maximal 24 Stunden (bei PoC-Antigentest) oder 48 Stunden (bei PCR-Test) alt ist.

Der Testnachweis ist der Schulleitung oder dem Sekretariat vorzulegen.

Selbsttestungen im Rahmen des 3G-Nachweises sind nur noch unter Aufsicht (beauftragte Person von der SL) zulässig.

### 1.2.3. Ausnahmen von der Testpflicht

Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit:

- 1) geimpfte Personen, deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt;
- 2) genesene Personen:
  - a) die ein mehr als 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis nachweisen können und die mindestens eine Impfung erhalten haben und deren letzten Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt;
  - b) die ein mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis nachweisen können.

### 1.2.4. Ablauf für die ersten zwei Schulwochen nach den Winterferien

Bei einem **negativen** Testergebnis kann die Schülerin/der Schüler regulär am Unterricht teilnehmen und in der Schule bleiben.

Liegt ein **positives** Testergebnis vor, wird die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler von der Gruppe getrennt und die Eltern werden sofort telefonisch informiert. Die Eltern der Klasse werden von der Klassenleitung darüber per E-Mail informiert.

Das betroffene Kind wartet in der Schule bis es von den Eltern abgeholt wird und zur Durchführung der erforderlichen PCR-Nachtestung begleitet wird.

Unser Schulsozialarbeiter – oder eine von der SL beauftragte Person – ist für das Kind da, kümmert sich während dieser Zeit in unserer Mehrzweckhalle um sein Wohl.

Bei **ungültigem** Testergebnis wird der Test vom Kind wiederholt, bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.

### 1.2.5. „test to stay-Strategie“ gültig ab der 3. Schulwochen nach den Winterferien (s. Anlage)

Ab der dritten Schulwoche wird die bekannte Teststrategie durch die „test to stay-Maßnahmen“ ergänzt.

Im Rahmen dieser Strategie gilt:

- Es wird ein positives Schnelltestergebnis (Indexfall) im Rahmen der seriellen Testung an der Schule namentlich mit Geburtsdatum und Adresse an das Gesundheitsamt gemeldet
- Es erfolgt keine weitere Abklärung über einen PCR-Test oder einen zusätzlichen Schnelltest
- die positiv getestete Schülerin / der Schüler erhält den von den Gesundheitsämtern den Schulen zur Verfügung gestellten Vordruck zur Bestätigung der Isolierung
- eine Benennung von Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt erfolgt nicht, es werden auch keine schulinternen Listen geführt
- alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Lerngruppe werden an fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen (statt drei Mal wöchentlich) getestet und verbleiben in Präsenz, solange ihre Testergebnisse weiterhin negativ sind und keinerlei Symptome auftreten
- ein neuer positiver Fall in der Lerngruppe setzt erneut die Fünftage-Testung in Kraft

Die „test to stay-Strategie“ bezieht sich ausschließlich auf die im Rahmen der seriellen Testung in Schule auftretenden positiven Testergebnisse. Positive Testergebnisse, die im häuslichen Umfeld bekannt werden, werden hiervon nicht erfasst.

### **1.3. Lüften in Klassen-, Fach-, Aufenthalts-, Verwaltungs-, Personal-, Gemeinschaftsräume, Vorbereitungsräumen und Flure**

Besonders wichtig in allen Räumen ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens **einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde** bzw. **zweimal pro Betreuungsstunde** (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie **in jeder Pause** und **nach dem Unterricht** eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster - bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) - über mehrere Minuten vorgenommen werden.

Die Anweisung zum „Richtig Lüften im Schulalltag“ vom Umweltbundesamt hängen in jedem Raum aus.

Sämtliche Fensterbänke in allen Räumen müssen freigeräumt sein, damit das weite Öffnen der Fenster möglich ist.

Luftschlitz in den Klassenräumen, in den Fluren und in der Mehrzweckhalle sind zu öffnen und obere Kippfenster sind stets offen zu halten.

Die Senatsverwaltung hat vier CO<sub>2</sub> Messgeräte zur Verfügung gestellt. Damit werden im Auftrag der Schulleitung in regelmäßigen Abständen Kontrollmessungen der Luft in den Räumen durchgeführt. Pädagogen dürfen sich jederzeit die Geräte im Sekretariat ausleihen.

Das Bezirksamt hat unsere Schule mit drei Luftreinigungsgeräten ausgestattet. Diese befinden sich in den Klassenräumen 53, 153 und 253 im Trakt B des Schulgebäudes.

Der Schulhausmeister öffnet bei Arbeitsbeginn alle Fenster auf den Fluren, in den Treppenhäusern und sorgt somit für Durchlüftung.

### **1.4. Dienstbesprechungen / Gremien**

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen, Elterngespräche und weitere terminierte Vor-Ort-Besuche von Eltern können stattfinden.

Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Für Eltern, die keinen 3G-Nachweis erbringen, kann die Schule eine beaufsichtigte Testung vor Ort anbieten. Eine Testbescheinigung wird nicht ausgestellt. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig.

Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

### **1.5. Veranstaltungen mit schulfremden Teilnehmenden**

Für Veranstaltungen mit schulfremden Teilnehmenden (z.B. Eltern) gelten die Vorgaben des § 11 der *Vierten* SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit den folgenden Maßgaben:

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 200 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie Pädagogen) sind unzulässig.

Veranstaltungen mit bis zu 200 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie Pädagogen) dürfen nur stattfinden, wenn alle Teilnehmende die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) erfüllen und dies nachweisen. Für Schülerinnen und Schüler entfällt die Nachweispflicht. *Die Nachweispflicht entfällt auch für andere Personen, sofern diese an der jeweiligen Schule einer Testpflicht unterliegen.*

*Alle schulfremden Teilnehmenden müssen eine FFP2- Maske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 m soll eingehalten werden. Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren. Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen.*

*Diese Regelungen gelten auch für Elternsprechtage und vergleichbare Zusammenkünfte.*

### **1.6. Veranstaltungen ohne schulfremde Teilnehmende**

Für Veranstaltungen ohne schulfremde Teilnehmende gilt folgendes:

Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter soll eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## 2. Eingänge / Ausgänge

Um zu vermeiden, dass sich zu viele Schüler\*innen gleichzeitig im Eingangsbereich und im Foyer der Schule aufhalten, wird der Schuleingang und Schulausgang wie folgt gestaltet:

### Eingang / Ausgang Welserstraße 4., 5. und 6. Klassen

Die Klassen gehen direkt zu ihren Klassenräumen. Diese befinden sich im **Trakt B** des Schulgebäudes. Als **Eingang** wird ausschließlich die rechte Tür ins Schulgebäude genutzt. Ein grünes Hinweisschild weist den Weg. Als **Ausgang** ist ausschließlich die linke Tür zu nutzen. Ein rotes Schild weist auch hier den Weg.

### Eingang / Ausgang Geisbergstraße 1., 2., 3. Klassen

Die Klassen gehen direkt zu ihren Klassenräumen. Diese befinden sich im **Trakt A** des Schulgebäudes. An den Eingängen sowie Ausgängen steht Aufsichtspersonal.

Die Pädagogen erwarten die Kinder der Klassen 2-6 bereits in den Klassenräumen.

Die Pädagogen begleiten die Schüler\*innen geschlossen in der Gruppe bei Schulschluss zu den Toren (Welserstraße und Geisbergstraße), dort entlassen sie die Kinder.

Um eine größere Ansammlung von Kindern, Pädagogen und Eltern am Tor Geisbergstraße zu vermeiden und die Abholsituation um 16 Uhr für die 2. und 3. Klassen nicht weiter zu belasten, haben die Schüler\*innen der 1. Klasse bereits um 15.30 Uhr Schulschluss. Erstklässler\*innen, die erst um 16 Uhr abgeholt werden können, werden natürlich in ihrer Gruppe auf dem Schulhof weiterhin betreut.

Der Parkplatz an der Geisbergstraße gehört auch zum Schulgelände, daher gilt für alle ab dort die Maskenpflicht wie auf dem gesamten restlichen Schulgelände sonst.

Da die Parkflächen zwischen der Turnhalle und dem Nachbarhaus (ehem. Postamt) für das Einordnen der Schüler\*innen benötigt wird, ist das Parken dort nicht gestattet.

In den ersten beiden Schulwochen unterstützt die Schutzpolizei vom Abschnitt 41 die Schulwegüberwachung sowohl in der Welserstraße als auch in der Geisbergstraße.

## 3. Ankommen in der Schule/ Klassenraum / Verlassen der Schule

Hierfür ist Pünktlichkeit das oberste Gebot. Die Kinder sollen pünktlich, aber nicht zu früh in die Schule ankommen. Zum Entzerren der Ansammlung nutzen Kinder und Eltern den gesamten Weg entlang des Zauns oder auch die gegenüberliegende Straßenseite. Beide Eingänge sind ab 07:45 Uhr geöffnet. Nachzügler\*innen kommen nicht mehr in das Schulgebäude, da beide Tore um 08:00 Uhr verschlossen werden. Entsprechendes Personal an den Eingangstoren leiten die Kinder an. Die Eltern geben ihre Kinder am Tor ab.

Alle Schultüren werden als Ein- und Ausgang genutzt und stehen offen, damit die Schüler\*innen diese nicht anfassen müssen.

Die Garderoben in den Fluren werden wieder genutzt, wobei die Schüler\*innen geordnet unter Aufsicht und Anleitung des pädagogischen Personals und in kleinen Gruppen an die Garderoben gehen.

Nach Beendigung des Schultages ist gleich der Heimweg anzutreten.

Der Schultag endet für die Klassen im GGB (gebunden Ganztagsbetrieb/SESB) von Montag bis Donnerstag um 16 Uhr. Für den Freitag gilt wie für alle anderen Klassen im OGB (Regelklassen), dass die Eltern den Klassenteams mitteilen, wann das Kind abgeholt wird bzw. nach Hause allein gehen darf.

Dies ist entweder **um 13.30 Uhr (Ende der VHG), 14.30 Uhr oder 16 Uhr möglich**. Auch hier ist Pünktlichkeit sehr wichtig. Kinder, die nicht pünktlich abgeholt werden, gehen dann zu ihren Gruppen / Klassen zurück.

Kinder, die einen Späthortvertrag haben, gehen selbständig nach 16 Uhr zum „Späthort“. Die Eltern können die Kinder mit einer medizinischen Gesichtsmaske im Hort einzeln abholen.

Sollten die Schüler\*innen z.B. zur 2. Stunde Unterrichtsbeginn haben, kann das Kind entweder zu **8.00 Uhr** oder zu **8.45 Uhr** in die Schule kommen. Das Abholen der Schüler\*innen an den Schultoren erfolgt individuell durch die jeweiligen Erzieher\*innen bzw. Lehrer\*innen.

#### **4. Hygiene im Sanitärbereich / Gang zum Toilettenraum**

Nach Ankunft in der Schule sowie nach jeder Pause ist ein Zeitrahmen für das Händewaschen vor Unterrichtsbeginn einzuplanen. Der Ablauf erfolgt nach Anweisungen der Pädagogen. Die Schüler\*innen benutzen den Toilettenraum auf ihrer Etage. Im Schulhaus gibt es in den Toilettenräumen mit jeweils 2 Waschbecken die Möglichkeit, diese auch von 2 Schüler\*innen einer Klasse benutzen zu dürfen. Ein sichtbarer Aushang an den jeweiligen Toilettenräumen weist noch einmal darauf hin. Dort waschen sich die Schüler\*innen mit Seife und Wasser für 20-30 Sekunden die Hände entsprechend der ausgehängten Anleitung. Abgetrocknet werden die Hände mit Einmalhandtüchern. Danach gehen die Schüler\*innen direkt in ihre Klassenräume und setzen sich auf ihre Plätze.

Da unter den Schüler\*innen und den Pädagogen derzeit niemand auf die Nutzung der behindertengerechten Toiletten auf den Etagen im Trakt A des Schulgebäudes angewiesen ist, werden diese bis auf weiteres als zusätzliche Möglichkeit zum Waschen der Hände der Kinder der jeweiligen Etage freigegeben.

Das Personal benutzt stets die Erwachsenentoiletten.

Im Sanitärbereich wird nach wie vor darauf geachtet, dass ausreichend Flüssigseife / Desinfektionsseife in den Spendern vorhanden ist. Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden regelmäßig aufgefüllt.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden regelmäßig entleert.

#### **5. Infektionsschutz in den Räumen**

Um die Infektionskette im Notfall nachvollziehen zu können, ist eine **feste Sitzordnung** zu bevorzugen.

Es ist dringend empfohlen Unterrichtssequenzen oder Lernangebote im Freien zu gestalten z.B. im großen Atrium, im schattigen Bereich vor dem Quergebäude, auf der Arena vor der Schulbibliothek, an der gelben Mauer.

#### **6. Infektionsschutz in den Pausen / Pausengestaltung**

Die Pausen finden regulär statt. Die stellvertretende Schulleitung erstellt den Aufsichtsplan.

Die Pädagogen begleiten die Klassen auf den Schulhof. Dort übernehmen die aufsichtsführenden Personen die Aufsicht.

Die Rückkehr in das Schulhaus erfolgt über drei Eingänge:

- 1) über den Eingang ganz rechts die Klassen im Trakt A EG
- 2) über den Eingang in der Mitte (Treppenaufgang neben dem Aufzug) für alle Klassen im Trakt A 1. bis 3. OG
- 3) über den Eingang ganz links (Foyer) für alle Klassen im Trakt B

Die aufsichtsführenden Personen im Schulhaus achten darauf, dass die Kinder die Gesichtsmaske beim Reinkommen tragen.

Es können von den Pädagogen außerdem jederzeit individuell Frühstücks- sowie Erholungs- und Trinkpausen eingebaut werden. Der Pause im Freien ist stets der Vorzug zu geben. Das große Atrium mit den Sitzbänken kann dafür gerne genutzt werden.

#### **7. Präsenzunterricht / Fehltage / Schulpflicht**

Es besteht eine Präsenzpflcht in den Schulen. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, am Präsenzunterricht teilzunehmen und gleichzeitig alle bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Sofern der Präsenzunterricht nicht nachgekommen wird, liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor, das auf dem Zeugnis vermerkt wird.

Eine Ausnahme bilden Kinder, die an einer Grunderkrankung leiden, die einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf mit sich bringen könnte.

Diese können aufgrund einer besonderen begründeten ärztlichen Bescheinigung (sogenanntes qualifiziertes Attest) durch die Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden, sie werden dann pandemiebedingt ausschließlich zu Hause beschult.

Gleiches gilt für diejenigen Schüler\*innen, die mit einer Person im selben Haushalt leben, die aufgrund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion besteht.

- ⇒ Wenn Schüler\*innen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Grund nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Schule (über das Sekretariat und Klassenleitung) davon **am ersten Tag des Fernbleibens** in Kenntnis zu setzen (Nummer 7 Abs. 1 AV Schulbesuchspflicht).

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote (WuV-Unterricht) und Veranstaltungen.

Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet im vollem Umfang statt.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. werden angeboten.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst gering zu halten (s. Infektionsschutz im Sportunterricht).

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderungen, finden statt.

### **8. Infektionsschutz im Nawi-Unterricht**

Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.

### **9. Infektionsschutz im Sportunterricht / Schwimmunterricht**

Der praktische Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.

Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Beim Sport in der Turnhalle ist für maximale Lüftung zu sorgen. Die Notausgangstür darf für diesen Zweck geöffnet bleiben.

Auch in den Umkleiden ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten.

Der Schwimmunterricht findet statt.

Die Hygieneregeln der Berliner Bäder Betriebe, insbesondere auch zur Maskenpflicht, sind einzuhalten.

### **10. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor- und Theaterproben und bei Aufführungen**

Beim Musikunterricht und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten sollen möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden.

Instrumentales Musizieren ist auch in Innenräumen möglich.

Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Hier ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.

Auch Chorproben können stattfinden. Vor und nach den Proben oder dem Musizieren müssen die Schüler\*innen die Handhygiene beachten.

Proben dürfen im Raum stattfinden, sofern der Proberaum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Die medizinische Gesichtsmaske darf nach Einnehmen der Plätze von den Sänger\*innen abgelegt werden. Beim Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter. Der Proberaum ist ausreichend alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen. Auch dort gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Vor und nach den Proben oder vor und nach dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Proben und Aufführungen können stattfinden.

Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske.

Bei Aufführungen mit Gesang ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zum Publikum vorzusehen.

Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Danach muss der Raum 2 Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum zuvor mindestens 30 Minuten lang zu lüften.

### **11. Infektionsschutz beim Schulmittagessen**

Das Schulmittagessen findet ohne Einschränkungen statt.

Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Pro Essraum sitzen höchstens zwei Klassen. Die Klassen sitzen getrennt voneinander. Das bedeutet jede Klasse hat ihren extra Ein- bzw. Ausgang.

Um die Infektionskette nachvollziehen zu können, ist eine **feste Sitzordnung** zu bevorzugen.

Die Klassen stellen sich klassenweise an und bringen das Geschirr auch wieder geschlossen in der Gruppe zurück. Auch die Schüler\*innen der 5. und 6. Klassen, die in den Hofpausen essen, gehen geschlossen in die Mensaräume.

Nach jedem Essensdurchgang werden die Tische gereinigt.

### **12. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorte / Wettbewerbe**

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

### **13. Reinigung**

Die Reinigung wird von der vom Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg beauftragten und gewohnten Reinigungsfirma übernommen. Die Reinigung erfolgt gemäß DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderung an die Reinigung). Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Vor der Benutzung der PCs werden die Hände gewaschen. Danach werden die Tastaturen sowie Computermäuse von den Pädagogen feucht gewischt. Dies gilt auch für die Lehrerarbeitsplätze im Raum 113 und im Lehrerzimmer.

Die Schulleitung steht im regelmäßigen Austausch mit der Reinigungsfirma und dem Bezirksamt.

### **14. Sekretariat**

Am Empfangstresen des Sekretariats wurde eine Plexiglasscheibe angebracht.

Drei Stühle für Wartende stehen außerhalb des Büros im Abstand von 1,5m.

Für Fragen wird weiter vorrangig Telefon und E-Mail genutzt.

Erreichbarkeit des Sekretariats: Frau Pust und Frau Förster /

Montag – Freitag 8:00 -14:00 Uhr unter 030 / 90277 7175 oder per E-Mail:

[sekretariat@finow.schule.berlin.de](mailto:sekretariat@finow.schule.berlin.de)

### **15. Wiederholen der Hygieneanweisungen**

In der Schule werden die Hygieneanweisungen des Hygieneplanes im Unterricht sowie in der ergänzenden Förderung und Betreuung regelmäßig wiederholt, besprochen und geübt. Hierfür werden sowohl Lehrkräfte, das Erzieherteam als auch das nicht pädagogische Personal mit in die Verantwortung genommen.

## **16. Weitere wichtige Hinweise**

Der vorliegende Hygieneplan wird regelmäßig aktualisiert.

Stand 06. August 2021 – Hygieneplan „Schulbeginn 2021/2022 – gültig für die ersten beiden Schulwochen“.

Stand 20. August 2021 - Hygieneplan „Schulbeginn 2021/2022 – gültig für die ersten vier Schulwochen (bis 05.09.2021)

Stand 03. September - Hygieneplan „Stufe grün - gültig bis 03.10.2021“

Stand 04. Oktober 2021 - Hygieneplan „Stufe grün - gültig ab 04.10.2021“

Stand 12. November 2021 – Hygieneplan „Stufe grün – gültig ab 10.11.2021“

Stand 03. Januar 2022 - Hygieneplan „Stufe grün – gültig ab 03.01.2022“

Stand 07. Februar 2022 – Hygieneplan „Stufe grün – gültig ab 07.02.2022“

Stand 14. März 2022 – Hygieneplan „Stufe grün – gültig ab 14.03.2022“

Alberta Bonacci  
Rektorin

Anlagen:

„Musterhygieneplan Corona der Senatsverwaltung für die Berliner Schulen“ – Teil A Primarstufe vom 04.02.2022

Grafik „test-to-stay-Strategie“ für Berliner Schulen